

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 18

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 16. Januar 2008

Nummer 1

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 1
Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald (Wahlvorstände)	Seite 2
Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A, der Grundsteuer B sowie der Hundesteuer in der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Kalenderjahr 2008	Seite 2

Wahlbekanntmachung

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübbenau/Spreewald

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

Die Wahl findet am **16. März 2008** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am **06.04.2008** statt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Ergänzend wird hierzu auf Folgendes verwiesen:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- Die Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
- Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht wer-

den. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum 07.02.2008, 12.00 Uhr, beim Wahlleiter im Rathaus, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald (1. OG, Zimmer B 1.24 oder B 1.21) schriftlich eingereicht werden.

B. Wählbarkeit

- Nach § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister alle Personen, die
 - Deutsche oder Unionsbürger sind,
 - am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
 - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ein Deutscher, der
 - nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ein Unionsbürger, der
 - eine der drei Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt oder

b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

C. Inhalt der Wahlvorschläge

Den Inhalt der Wahlvorschläge regelt § 70 BbgKWahlG.

§ 70

Inhalt der Wahlvorschläge

1. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
 2. Jeder Wahlvorschlag muss die in § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben enthalten; § 28 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.
 3. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.
 4. Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber am Wahltag wählbar ist. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; § 28 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.
 5. In Gemeinden mit mehr als dreihundert Einwohnern muss der Wahlvorschlag von mindestens zweimal soviel wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, wie die zu wählende Vertretung nach § 6 Abs. 2 Vertreter hat (Unterstützungsunterschriften).*
 6. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach Abs. 5 gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen sowie für Einzelbewerber und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28 Abs. 7 genannten Voraussetzungen erfüllen.
 7. Der Bewerber darf bei den Wahlen der Bürgermeister und Oberbürgermeister nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.
- * 56 Unterstützungsunterschriften sind zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübbenau/Spreewald erforderlich.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm angefordert werden.

Lübbenau/Spreewald, 02.01.2008

Lippold

Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald

Gemäß § 5 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, bis zum **01.02.2008** wahlberechtigte Personen als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ehrenamtlichen Mitwirkenden in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist die Zeit, die sie zur Ausübung des Ehrenamtes benötigen, zu gewähren.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen keine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,

4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Lippold

Wahlleiter

Öffentliche Festsetzung

der Grundsteuer A, der Grundsteuer B sowie der Hundesteuer in der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Kalenderjahr 2008

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2008 keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Steuer wie im Jahr 2006 und/bzw. 2007 zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676) die Grundsteuer A und/oder die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2007 in derselben Höhe wie im Jahr 2006 und/bzw. 2007 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für alle Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2008 keinen schriftlichen Hundesteuerbescheid erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Steuer wie im Jahr 2006 und/bzw. 2007 zu entrichten haben, wird aufgrund von § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert am 26.04.2005 (GVBl. I/05 S. 170), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in derselben Höhe wie im Jahr 2006 und/bzw. 2007 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer und/oder die Hundesteuer 2008 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Kassenzzeichens auf die in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadt Lübbenau/Spreewald zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit bei der Stadt Lübbenau/Spreewald Einzugsermächtigungen vorliegen, wird die fällige Rate jeweils abgebucht, eine eigene Überweisung des Betrages bzw. der Rate ist in diesen Fällen nicht notwendig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer und der Hundesteuer nicht aufgehoben.

4. Auskunft

Auskünfte erteilt die Abteilung Steuern/Liegenschaften: Frau Reschke, Tel. (03542) 85-236, Frau Demme, Tel. (03542) 85-237 Lübbenau/Spreewald, 03.01.2008

Der Bürgermeister

gez. Helmut Wenzel